

KOPIE



ORDINARIATUS EPISCOPALIS LINCIENSIS

Concordat cum originali

Lincii, die 26. 11. 2025

Tanya Hiers

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 25. März 2025 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 u. LDBl. 171/3, 2025, Art. 26; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Errichtung der Pfarre Rodl-Donau

1. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 wird die Pfarre Rodl-Donau auf Dauer errichtet. Zugleich werden die mit gesonderten Dekreten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarren Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Gramastetten, Ottensheim, Puchenu, St. Gotthard, Walding und Wilhering sowie die durch Dekret mit Ablauf desselben Datums aufgehobene Kooperatorsexpositur Eidenberg mit der Pfarre Rodl-Donau fusioniert.
2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Rodl-Donau.
Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4100 Ottensheim, Bahnhofstraße 2.
3. Die neue Pfarre Rodl-Donau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarren Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Gramastetten, Ottensheim, Puchenu, St. Gotthard, Walding und Wilhering sowie der Kooperatorsexpositur Eidenberg. Mit Aufhebung der Pfarren und der Kooperatorsexpositur gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Rodl-Donau über.
4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt. Bezüglich der Ausübung der bestehenden Inkorporationsrechte und -pflichten im Rahmen der neuen Pfarre wird mit dem Augustinerchorherrenstift St. Florian und mit dem Zisterzienserstift Wilhering jeweils eine Vereinbarung abgeschlossen werden.
5. Das Gebiet der neuen Pfarre Rodl-Donau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Gramastetten, Ottensheim, Puchenu, St. Gotthard, Walding und Wilhering sowie der aufgehobenen Kooperatorsexpositur Eidenberg, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Rodl-Donau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 die neu errichtete Pfarre Rodl-Donau bilden.

6. In der neuen Pfarre Rodl-Donau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Pfarrteilgemeinden:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - Eidenberg, | - Puchenau, |
| - Feldkirchen an der Donau, | - St. Gotthard, |
| - Goldwörth, | - Walding, |
| - Gramastetten, | - Wilhering. |
| - Ottensheim, | |

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Rodl-Donau ist die dem Hl. Ägidius geweihte Kirche in Ottensheim. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren und die Kirche der aufgehobenen Kooperatorsexpositur sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Rodl-Donau. In ihnen dürfen weiterhin alle Sakramente und Gottesdienste gefeiert werden.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Rodl-Donau ist im Bischöflichen Ordinariat zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, die Seelsorge und den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im gesamten Gebiet des derzeitigen Dekanats Ottensheim angemessen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den teilweise sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation unter Wahrung der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Strukturen nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger, der Mitarbeiter/innen in der Pastoral und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens im Dekanat Ottensheim zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Gebiet des derzeitigen Dekanats ist in den letzten zwei Jahrzehnten gesunken (1974: 17.160, 1984: 18.667, 1994: 21.569, 2004: 21.551, 2014: 20.379, 2024: 17.569) und die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist deutlich zurückgegangen: Lag sie 1974 noch bei durchschnittlich 7.637 Personen, waren es im Jahr 2024 nur mehr 1.076 Personen. Neben demographischen Veränderungen scheint auch ein geringerer Bezug der Katholikinnen und Katholiken zur Kirche ausschlaggebend für den Rückgang der Taufen (1974: 253, 1984: 307, 1994: 302, 2004: 208, 2014: 205, 2024: 148) und Trauungen (1974: 125, 1984: 174, 1994: 138, 2004: 82, 2014: 99, 2024: 54) zu sein.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017–2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.],

Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die diesbezügliche Instruktion des Dikasteriums für den Klerus vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ (wieder) möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarren und der Kooperatorexpositur zur neuen Pfarre Rodl-Donau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren und der genannten Kooperatorexpositur zur Pfarre Rodl-Donau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarre die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Rodl-Donau begleiten!

+ 
Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz



Linz, am 26. November 2025

Zl. 2025/2201


MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

Rechtsmittelbelehrung

Sollte sich jemand durch dieses Dekret in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.

